

Kanton Aargau  
**Gemeinde Mülligen**



# **Abfallreglement**

---



Die Einwohnergemeinde Mülligen erlässt gestützt auf die massgebenden gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton folgendes Reglement:

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1 Zweck</b>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mülligen. Es bezweckt eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.</p> <p><sup>2</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
<b>§ 2 Geltungsbereich</b>	<p><sup>1</sup> Das Reglement richtet sich an alle Personen, welche Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche auf dem Siedlungsgebiet anfallenden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Siedlungsabfälle</li><li>- Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.</li><li>- Sonderabfälle aus Haushaltungen</li></ul> <p>sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus betrieblen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.</p> <p><sup>4</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Mülligen zur Verfügung. Das Zuführen von Abfällen jeder Art ins Gemeindegebiet zu den Sammelstellen ist verboten.</p>



<b>§ 3 Definition der Abfallarten</b>	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft.</p> <p>Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel gesammelt werden (Altpapier, Karton, Altglas, Altmetall usw.).</p> <p><sup>2</sup> Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, deren</p>



	<p>Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Abfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.</p>
<b>§ 4 Grundsätze</b>	<p><sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p><sup>2</sup> Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt (ausgenommen Speiseresten) sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG).</p> <p>Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, vom Konsumenten kostenlos zurücknehmen und der Konsument muss sie zurückbringen.</p> <p><sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind denjenigen Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- und</p>



	Haus-räumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen legitimierten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
<b>§ 5 Information</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden sowie über die Möglichkeiten, der Verwertung von Abfällen und deren umweltgerechte Behandlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde nimmt dabei eine Vorbildfunktion wahr.</p> <p><sup>3</sup> Für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mülligen ist der Gemeinderat verantwortlich. Er steht der Bevölkerung und den Betrieben bei Fragen zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat informiert alle Haushalte und Betriebe über die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle.</p>
<b>§ 6 Zuständigkeiten und Vollzug</b>	<p><sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeindewerk.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat sowie das mit der Abfallbewirtschaftung beauftragte Gemeindewerk sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls notwendig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeiten und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p>



<p><b>§ 7 Benützungspflicht</b></p>	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).</li> <li>- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle (Kehricht. inkl. Sperrgut) aus Wohnungen und deren Umgebung sofort entfernt werden müssen, wenn dies aus hygienischen Gründen angezeigt ist.</p>
<p><b>§ 8 Abfall zerkleinern</b></p>	<p><sup>1</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation entsorgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.</p>
<p><b>§ 9 Ablagerungs- und Wegwerfverbot</b></p>	<p><sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Feuerstellen, Strassen und Plätzen), ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Kleinmengen von Abfällen, die nicht als Hauskehricht gelten und im öffentlichen Raum produziert werden, wie z.B. Dosen, Flaschen, Papiertaschentücher und –servietten, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, Tierkot usf., sind in den öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen.</p>



<b>§ 10 Öffentliche Abfallkörbe</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und in Erholungsgebieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen.</p> <p><sup>3</sup> Das Füllen der Abfallkörbe mit grösseren Mengen von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen ist verboten.</p>
<b>§ 11 Kompostieren</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde befürwortet die kleinräumige, lokale Kompostierung von dafür geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen in Garten, Hof oder Quartier.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.</p>
<b>§ 12 Verbrennen</b>	<p><sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p><sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes, dürres Holz oder unbehandeltes und unlackiertes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, verbrannt werden. Dieses muss frei von Metallen und Kunststoffen sein (z.B. Nägel, Plastikfolien usw.).</p> <p><sup>3</sup> Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist verboten.</p>



<b>II Abfahren</b>	
<b>a) Gemeinsame Bestimmungen</b>	
<b>§ 13 Organisation</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde bietet für den Kehricht aus Haushaltungen regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfallcontainer) für die Abfuhr vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann auch für weitere Abfälle Spezialabfahren oder Sammlungen anbieten (z.B. für Altpapier, Karton, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).</p> <p><sup>3</sup> Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) wie auch durch das zur Verfügung stellen von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen.</p>
<b>§ 14 Bediente Strassen</b>	<p><sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;</li> <li>- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;</li> <li>- Strassen zu Liegenschaften und Ortsteilen, für der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;</li> <li>- Privatstrassen mit Fahrverbot</li> <li>- Strassen, die infolge Bauarbeiten und dergleichen vorübergehend nicht befahren werden können oder für schwere Motorfahrzeuge gesperrt sind.</li> </ul>



<p><b>§ 15 Abfuhrdaten</b></p>	<p>Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben mitgeteilt.</p>
<p><b>§ 16 Bereitstellung</b></p>	<p><sup>1</sup> Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar, allenfalls in speziellen Abfallkübeln, bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.</p> <p><sup>3</sup> Für Abfallcontainer und für eine grössere Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile gemäss § 14 Abs. 2.</p> <p><sup>4</sup> Für Mehrfamilienhäuser, Reihen und Einfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann der Gemeinderat separate Container verlangen.</p>
<p><b>b) Kehrichtabfuhr</b></p>	
<p><b>§ 17 Umfang</b></p>	<p><sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht, inkl. Kleinsperrgut</li> <li>- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;</li> <li>- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;</li> <li>- Sonderabfälle aus Haushaltungen;</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;</li> <li>- Explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;</li> <li>- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle</li> </ul>
<b>§ 18 Bereitstellung</b>	<p><sup>1</sup> Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken à max. 25 kg oder Abfallcontainern bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 120x70x70 cm Ausmass sowie max. 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln zu deponieren.</p> <p>Diese sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen und mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäude-gruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind Abfallcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind in offizielle Kehrichtsäcke oder Säcke mit Gebührenmarke abzupacken und darin zu deponieren.</p> <p><sup>4</sup> Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen.</p> <p><sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.</p>
<b>c) Altpapier</b>	
<b>§ 19 Bereitstellung</b>	<p><sup>1</sup> Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungspapier, Karton) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und kurz vor der Durchfahrt des</p>



	<p>Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Papier und Karton sind getrennt bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Beschichtetes Papier wie Milchpackungen, Suppenbeutel und Schachteln für Tiefkühlprodukte, Waschmitteltrommeln, Blumenpapier, Tragtaschen aus wasserfestem Papier und sonstiger Abfall dürfen nicht mit der Altpapiersammlung entsorgt werden.</p>
<b>d) Häckseldienst</b>	
<b>§ 20 Angebot</b>	<p><sup>1</sup> Vom Frühjahr bis Spätherbst kann der Bevölkerung ein Häckselservice angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Termine werden vorgängig publiziert.</p> <p><sup>3</sup> Die Benutzung erfolgt gegen Voranmeldung bei der Gemeindekanzlei. Hecken- und Baumschnitt sind geordnet zum Häckseln bereitzustellen. Die Wiederverwertung bzw. die Entsorgung des Häckselgutes ist Sache des Grund- bzw. Garteneigentümers.</p>
<b>III Sammelstellen</b>	
<b>a) Kommunale Sammelstellen</b>	
<b>§ 21 Angebot</b>	<p><sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grüngut (ohne Speiseresten)</li> <li>- Altglas</li> <li>- Weissblech</li> <li>- Aluminium</li> <li>- Altöle</li> </ul> <p><sup>2</sup> Beim Grüngut ist der Gartenabraum (Sträucher, Äste etc.) gehörig zu zerkleinern, damit die Transportkosten möglichst tief gehalten werden können.</p> <p><sup>3</sup> Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen entgegengenommen</p>



<b>§ 22 Betrieb</b>	<p><sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstelle „Stockstrasse“ obliegt der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungszeiten der gemeindeeigenen Sammelstelle werden vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützung ausserhalb der angezeigten Zeiten ist nicht zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Massnahmen treffen, wenn der Betrieb der Sammelstelle zu Reklamationen Anlass gibt.</p>
<b>b) Übrige Sammelstellen</b>	
<b>§ 23 Elektrische und elektronische Geräte</b>	<p><sup>1</sup> Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Zubehör, Energiesparlampen und ganze Leuchten) müssen dem Handel oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden.</p> <p>Zulässig ist auch die Rückgabe im Rahmen einer öffentlichen Sammlung oder an eine Sammelstelle für entsprechende Geräte gemäss Art. 3 VREG.</p> <p><sup>2</sup> Verkaufsstellen müssen Geräte aller Art, welche sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen gemäss Art. 4 VREG.</p>
<b>§ 24 Batterien und Akkumulatoren</b>	Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos.
<b>§ 25 Tierkörper und tierische Nebenprodukte</b>	<sup>1</sup> Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver, Schlachtabfälle und weitere tierische Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder von dieser abholen zu lassen.



	<p><sup>2</sup> Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg, die auf privatem Grund vergraben oder der Tierkadaverstelle übergeben werden können.</p> <p><sup>3</sup> Tiere können auf eigene Kosten kremiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Tierkadaver ab einem Gesamtgewicht von 10 kg müssen der regionalen Kadaverstelle in Brugg überbracht werden.</p> <p><sup>5</sup> Dem Tierhalter werden die Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern ab einem Gewicht von 10 kg vollumfänglich weiterverrechnet.</p> <p><sup>6</sup> Die Tierhalter tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkadavern.</p>
<b>§ 26 Fahrzeugreifen</b>	Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche usf. sind einer Verkaufsstelle, Garage oder einem bewilligtem Entsorgungsbetrieb zurückzugeben.
<b>§ 27 Sonderabfälle</b>	<p><sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, andere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, alte Medikamente, Thermometer usf. müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie, Apotheke) abgegeben werden. Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen aus Wohnungs- und Hausräumen.</p> <p><sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</p>



IV Finanzierung	
<p><b>§ 28 Kostendeckende Gebühren</b></p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken, Gebührenmarken usw. sind von den Benutzern zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen zu Entsorgungsanlagen tragen die Abfallverursacher.</p>
<p><b>§ 29 Gebühren</b></p>	<p><sup>1</sup> Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Pflege von Strassen, Plätzen und Anlagen, Informationen usw.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushalten und den Betrieben eine jährliche Haushalt-Grundgebühr erhoben.</p> <p>Diese Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzung der Kehrlichtabfuhr ist gebührenpflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten, unter Wahrung der Tarifstruktur, so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.</p> <p><sup>4</sup> Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt. Die im Gebührentarif erwähnten Marken- und Plombentarife beinhalten die Mehrwert-</p>



	steuer. Die Grundgebühr wird zuzüglich der Mehrwertsteuer fakturiert.
<b>§ 30 Bemessungsgrundlage</b>	<p><sup>1</sup> Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfallcontainer erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zusammen mit der Wasser- und Abwasserrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Die jeweiligen Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>
<b>§ 30 Gebührenbezug</b>	<p><sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Kauf von Gebührenmarken für Abfallsäcke, Kleinsperrgut und Container-Marken.</p> <p><sup>2</sup> Die benötigten Legitimationen können bei der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle oder auf der Gemeindekanzlei gekauft werden.</p>
<b>§ 32 Abfallrechnung</b>	Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
<b>V Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 33 Rechtsschutz</b>	<p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>Diese muss beim Kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingereicht werden.</p>



<b>§ 34 Vollstreckung</b>	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
<b>§ 35 Strafbestimmungen</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann per Strafbefehl Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 aussprechen gemäss § 39 EG UWR.</p> <p><sup>2</sup> Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Betracht, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechts.</p>
<b>§ 36 Inkrafttreten</b>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 17. November 2017 beschlossen worden und tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1992 aufgehoben.</p>

## Gemeinderat Mülligen

Der Gemeindeammann:

*Ueli Graf*

Der Gemeindeschreiber:

*Hans Peter Meier*



## Gebührentarif ab 1.1.2018

### 1. Grundgebühr

Für Privathaushalte und Betriebe

Pro Haushalt (unabhängig von der Anzahl Personen)

Fr. 73.00 / Jahr

### 2. Kehrichtabfuhr

#### a) Marken (Säcke)

17 Liter	Fr.	1.50
35 Liter	Fr.	2.80
60 Liter	Fr.	5.60
110 Liter	Fr.	8.60

b) Container bis 800 Liter Fr. 60.00

c) Kleinsperrgut Fr. 9.50

Bei Bedarf können die Gebühren durch den Gemeinderat angepasst werden (§ 29 Abs. 3).